

Konfi-Arbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit ab dem 15. März 2021

(Stand 13.03.2021)

Außerschulische Bildungsangebote können gem. § 20 Abs. 2 der 12. BayIfSMV ab dem 15. März 2021 in Landkreisen und kreisfreien Städten wieder in Präsenzform stattfinden, wenn die 7-Tage-Inzidenz unter 100 liegt und wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht am Platz, und soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Schutz- und Hygienekonzepte sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Nach Auskunft der Bayerischen Staatsregierung ist § 20 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV („sonstige außerschulische Bildungsangebote“) in Bezug auf Jugendarbeit unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage wie folgt zu verstehen: Erfasst werden nur Angebote der außerschulischen Jugendbildung i.S.v. [§ 11 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII](#).

Insbesondere folgende Angebote sind unter diesen Voraussetzungen möglich:

- Konfi-Arbeit
- Angebote von Jugendverbänden wie der Evang. Jugend und ihren Mitgliedsverbänden, z.B. Gruppenstunden mit ausgebildeten Jugendleiter*innen
- Angebote offener Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum mit päd. Begleitung
- Angebote der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit/Streetwork durch Fachkräfte
- Angebote der Aktivspielplätze nur mit pädagogischer Begleitung
- Ferienprogramme ohne Übernachtung in Verantwortung von Jugendverbänden und weiteren anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit (z.B. Ev.-Luth. Kirche)

Weiterhin nicht möglich sind insbesondere:

- Rein geselliges Zusammensein
- Vermietung von Jugendräumen für private Veranstaltungen
- Öffnung von sonstigen selbstorganisierten Räumen (Bauwägen o.Ä.) ohne pädagogische Begleitung oder Begleitung durch ea Jugendleiter*innen
- Feiern, Konzerte, Disko, Theater, Filmvorführungen etc.
- Auslandsfahrten, Angebote mit Übernachtung
- Gemeinsames Kochen, Backen und Bewirtung

Bei sportlichen und musikalischen bzw. vergleichbaren Angeboten sind die entsprechenden Sonderregelungen zu beachten.

Die vierte Version der [Empfehlung für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit](#) nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII berücksichtigt alle Änderungen aufgrund der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 und wurde mit dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bezüglich der Ausführungen zur aktuellen Rechtslage nach der 12. BayIfSMV abgestimmt.

Sofern ein Angebot der außerschulischen Jugendbildung i. S. v. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII zulässig ist, ist die BJR-Empfehlung für die Umsetzung des Angebots maßgeblich.